

---

**208/A(E) XXIII. GP**

---

**Eingebracht am 27.04.2007**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

# **Entschließungsantrag**

Gemäß § 26 GOG-NR

des Abgeordneten Mag. Hauser, Dr. Fichtenbauer  
und anderer Abgeordneter

betreffend Belastungen für Klein- und Mittelunternehmen(KMU), insbesondere für  
Gastronomie und  
Hotellerie durch einen, von der EU-Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung  
über das  
auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

Zu Artikel 5 Abs. 3 des Vorschlags der EU-Kommission für eine Verordnung des  
Europäischen  
Parlaments und des Rates (2005/0261 (COD)) über das auf vertragliche Schuldverhältnisse  
anzuwendende Recht („Rom I“) kam es im Zuge der Vorbereitung zu Abänderungsanträgen.

Diesen Abänderungsanträgen zufolge hätte für jeden einzelnen Gast das  
Verbraucherschutzgesetz  
seines jeweiligen Heimatlandes zu gelten.

Die Bedeutung einer solchen Regelung wäre für die heimischen Klein- und  
Mittelunternehmen bei  
grenzüberschreitender Dienstleistung und insbesondere für Gastronomie- und  
Hotelleriebetriebe  
nahezu eine Bankrotterklärung.

Grenzüberschreitende Dienstleistungen werden für KMUs zu einem Risikospiel, wenn der  
Unternehmer seine Verträge mit Verbrauchern aus anderen Mitgliedsstaaten ausschließlich  
nach dem  
Recht dieser Staaten abgeschlossen werden müssen.

Betroffen wäre jedes Hotel, das im Internet eine Online-Buchungsmöglichkeit in mehreren  
Sprachen  
bereithält oder sich „auf irgendeinem Weg“ auf Gäste aus anderen Staaten ausrichtet -  
faktisch also  
jedes Hotel und jede Pension in Österreich.

Beispielhaft führt die Österreichische Hoteliervereinigung aus: "Rutscht etwa ein Gast aus  
einem  
Land, in dem für Rutschfestigkeit von Fliesen andere Normen als die Europäischen gelten,  
nach dem  
Duschen im Hotelbadezimmer aus, könne schon dies einem Hotelier sehr teuer zu stehen  
kommen.  
Und die Folgen der Anwendbarkeit amerikanischem Rechts infolge von Fehlleistungen nach  
US-  
amerikanischer Leseart wären ebenso fatal."

Alleinig der Ort der Erbringung (und nicht der Bestellung) von Dienstleistungen muss im Verbraucherschutz der ausschlaggebende sein.

Am 19. April tagte der Rat der Justizminister. Der auf der Tagesordnung gestandene Punkt, über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht wurde nicht behandelt und auf 9-10 Juni vertagt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

**ENTSCHLIESSUNGSSANTRAG:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung werden aufgefordert, alle erforderlichen Schritte auf europäischer Ebene zu setzen, um eine für Klein- und Mittelunternehmen nachteilige Regelung des Verbraucherschutzgesetzes zu verhindern und wieder den Weg zurück zu Rom I zu beschreiten.

*Informeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Justiz vorgeschlagen.*